

Nachschlagewerk: nein
Amtliche Sammlung: nein

StVO § 35; StVG § 7 Abs. 3

Zu dem Maß der Sorgfalt, die der Halter anzuwenden hat,
um eine unbefugte Benutzung seines Wagens zu verhindern.

BGH, Urt.-vom 6. Dezember 1963 - VI ZR 265/62 -

OLG Hamm/Westf.

LG Dortmund

VI ZR 265/62

V e r k ü n d e t
am 6. Dezember 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Firma Elektro-, Radio-, Fernsichttechnik, Inhaber Elektro-
meister Otto L. [REDACTED] in D. [REDACTED], H. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsklägerin,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] --

g e g e n

die Transportunternehmerin Gerda R. [REDACTED] in D. [REDACTED]
[REDACTED], B. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 6. Dezember 1963 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Haus, Heinrich Meyer und
Dr. Pfretzsohner

für R e c h t erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
(Westf.) vom 20. September 1962 wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte, die ein Fuhrunternehmen betreibt, war Halterin eines 5,5 to Mercedes-Lastkraftwagens, der von ihrem Ehemann gefahren und regelmäßig am östlichen Rand des Höga-Platzes in D [REDACTED] abgestellt wurde. In der Nacht vom 11. zum 12. März 1961 setzte der Jungarbeiter Hans vom H [REDACTED] das Fahrzeug in Betrieb, um mit ihm nach Hause zu fahren. Er öffnete die verschlossene Tür, indem er unter einem leichten Druck gegen das Verkleidungsblech der Tür die Klinke etwas nach oben verknüttete und so die Verriegelung aufhob. Dann ließ er den Wagen mit einem mitgeführten Bosch-Zündschlüssel an. Als er mit dem Wagen in die Hermannstraße in Dortmund-Hörde einbog, verlor er die Gewalt über das Fahrzeug und fuhr durch die Schafensterscheibe in das Ladenlokal des an der Straßenecke gelegenen Elektro-, Radio- und Fernsehgeschäfts der Klägerin.

Diese hat von der Beklagten Ersatz ihres mit 26 230,01 DM bezifferten Sachschadens gefordert und zur Begründung geltend gemacht, die Beklagte habe die unbefugte Benutzung ihres Wagens und die Entstehung des Schadens schuldhaft verursacht. Auf dem Höga-Platz treibe sich viel Gesindel herum. Da man sich den hier abgestellten Fahrzeugen angesichts der unzureichenden Beleuchtung von einer Seite unbemerkt nähern könne, bestehe für Autodiebe und Schwarzfahrer eine besonders günstige Gelegenheit zur Entwendung. Der Mercedes-Lastkraftwagen der Klägerin sei bereits zweimal vorher von Unbefugten zu nächtlichen Fahrten benutzt worden. Genau so sei es mit einem auf dem Platz abgestellten LKW einer anderen Firma geschehen. Die Beklagte sei daher gehalten gewesen, zusätzliche Sicherungseinrichtungen in ihrem Wagen einbauen zu lassen, um eine unbefugte Benutzung zu verhindern. Die beiden frühe-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ren Entwendungen hätten offenkundig gemacht, daß durch das Abschließen der Türen die unbefugte Benutzung nicht zu verhindern sei. Die Zündung könne durch den serienmäßig hergestellten Einheitszündschlüssel und selbst durch einen Nagel ohne weiteres in Gang gebracht werden. Durch Einbau eines Sicherheitszündschlosses, eines versteckten Schalters oder eines Lenkradschlosses hätte die geschehene Benutzung des Wagens in zumutbarer Weise verhindert werden können.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat vorgetragen, ihr Ehemann habe den an einem ausreichend beleuchteten Ort abgestellten Wagen vorschriftsmäßig dadurch gesichert, daß er den Zündschlüssel abgezogen und die mit Sicherheitsschlössern versehenen Türen abgeschlossen habe. Nach der zweiten Entwendung habe er angenommen, daß der Schwarzfahrer im Besitz eines Nachschlüssels sei, und darauf den Einbau anderer Klinken mit Sicherheitsschlössern vom neuesten Typ durch eine Fachfirma veranlaßt. Weder ihr noch ihrem Ehemann sei bekannt gewesen, daß man die verschlossene Wagentür in der geschehenen Art öffnen könne. Auch erfahrenen Kraftfahrern und Sachverständigen sei dieser raffinierte Trick unbekannt. Der Einbau zusätzlicher Sicherungseinrichtungen sei damals praktisch nicht in Betracht gekommen. Lenkradschlösser seien erst seit kurzer Zeit im Handel erhältlich, und Sicherheitszündschlösser für Diesel-Lastkraftwagen habe es damals überhaupt noch nicht gegeben. Der Einbau weiterer Sicherungseinrichtungen sei ihr auch nicht zuzumuten gewesen. Zur Zeit der hier infrage stehenden Entwendung seien selbst für Personenkraftwagen noch keine zusätzlichen Sicherungsmittel gegen eine unbefugte Wagenbenutzung vorgeschrieben gewesen. Daß ein Wagen einer anderen Firma vom Höga-Platz entwendet worden sei, habe sie nicht gewußt.

Die Klägerin hat entgegnet, daß die Art, wie vom H die Wagentür geöffnet habe, bei Kraftfahrern weithin bekannt sei und daß schon damals die Möglichkeit bestanden habe, Sicherungseinrichtungen gegen eine unbefugte Benutzung in den Wagen einzubauen.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der Revision bittet die Klägerin um Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat zutreffend unter Anlegung eines strengen Maßstabes geprüft, ob die Beklagte als Halterin die nötige Sorgfalt aufgewandt hat, um eine unbefugte Benutzung ihres Wagens nach Möglichkeit zu verhindern. Wenn es unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Falles eine schuldhafte Pflichtverletzung verneint hat, so tritt in dieser Beurteilung kein Rechtsirrtum zutage.

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts war der Abstellplatz für den Wagen ausreichend beleuchtet. Das Einsteigen eines Unbefugten in das Führerhaus des Lastkraftwagens konnte von der Straße aus wahrgenommen werden. Der Höga-Platz wurde im übrigen nachts in regelmäßigen Abständen von Polizeistreifen beobachtet. Wenn sich trotzdem Schwarzfahrer oder Diebe an die dort - nicht nur von der Beklagten abgestellten Wagen heranmachten, so fällt das der Beklagten nicht zur Last. Diese hatte ihren Mercedes-Lastkraftwagen schon seit

dem Winter 1956 auf dem Platz abgestellt. Bei der ersten Entwendung im Sommer 1959 waren die Seitenscheiben eingedrückt und alsdann erneuert worden. Auf die zweite Entwendung Anfang Januar 1961 hat der Ehemann der Beklagten, dem diese die technische Betreuung des Wagens überlassen hatte und nach dessen langjährigen Erfahrungen als Transportunternehmer und Kraftfahrer überlassen durfte, die Sicherheitseinrichtungen durch eine Kraftfahrzeugwerkstätte überprüfen lassen. Er hat auf die Frage, wie ein weiterer Diebstahl zu verhindern sei, den Rat erhalten, andere Türklinken mit Sicherheitsschlössern vom neuesten Typ einbauen zu lassen. Er ist diesem Rat gefolgt, der auf dem Verdacht beruhte, der unbefugte Benutzer habe einen Nachschlüssel. Daß die Beklagte oder ihr Ehemann nicht in Betracht gezogen haben, ein Unbefugter könne die Tür mit dem tatsächlich angewandten Trick öffnen, kann ihnen nicht zum Vorwurf gemacht werden, da dieser Trick nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bei Kraftfahrern keineswegs allgemein bekannt war. Es kommt hinzu, daß durch den Einbau neuer Klinken die Anwendung dieses Tricks erschwert wurde. Solange Lastkraftwagen mit serienmäßigen Zündschlüsseln ohne den Einbau weiterer Sicherungseinrichtungen in den Handel gebracht und polizeilich zugelassen werden, kann nur unter ganz besonderen Umständen vom Halter verlangt werden, daß dieser zum Schutz Dritter von sich aus weitere Sicherungseinrichtungen einbaut. § 35 StVO gibt immerhin einen wesentlichen Anhaltspunkt dafür, was Halter und Fahrer eines Wagens zur Verhinderung einer unbefugten Benutzung zu veranlassen haben (vgl. Floegel-Hartung, Straßenverkehrsrecht 14. Aufl., StVG § 7 Anm. 46). Die üblicherweise zu diesem Zweck bestimmten Vorrichtungen

(Abziehen des Zündschlüssels, Verschluß der Türen und Fenster) sind im vorliegenden Fall in Wirksamkeit gesetzt worden. Zusätzliche Anforderungen wurden, damals in der StVZO nicht einmal bei Personenkraftwagen, bei denen die Gefahr einer Entwendung durchweg größer ist, gestellt, da § 38 a StVZO noch nicht in Kraft war. Bei der Prüfung der Verschuldensfrage muß aber ins Gewicht fallen, was aus den Verkehrsgesetzen über die Art der erforderlichen Sicherung zu entnehmen war und wie demgemäß durchweg in der Praxis verfahren wurde. Es geht nicht an, eine schuldhafte Sorgfaltsverletzung schon deshalb zu bejahen, weil aus nachträglicher Sicht die Möglichkeit besteht, daß durch Einbau einer zusätzlichen Sicherung die Inbetriebsetzung des Wagens verhindert worden wäre. Gegenüber einer solchen Betrachtung hat das Berufungsgericht mit Recht entscheidenden Wert darauf gelegt, daß dem Ehemann der Beklagten auf Grund des eingeholten fachtechnischen Rates der Einbau neuer Sicherheitsschlösser an den Türen als geeignetes Mittel erscheinen durfte, um eine Wagenentwendung wesentlich zu erschweren. Die von der Revisionsbegründung

angezogenen Momente vermögen an der zutreffenden Würdigung des Berufungsgerichts im Ergebnis nichts zu ändern.

Da das Berufungsgericht ein Verschulden der Beklagten im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 StVG oder des § 823 Abs. 1 BG mit Recht verneint hat, konnte die Klage keinen Erfolg haben.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner